

(( Solothurner Banken ))

Kanton Solothurn  
Finanzdepartement  
Departements-Sekretariat  
Rechtsdienst  
Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

Solothurn, 17. Januar 2020

*Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)*

### **Vernehmlassungsantwort**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. September 2019 haben Sie «Solothurner Banken – die Vereinigung der im Kanton Solothurn tätigen Bankinstitute» eingeladen, sich zum Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) zu äussern. Infolge direkter Betroffenheit der Finanzdienstleistungsbranche haben wir die von Ihnen unterbreitete Vorlage eingehend geprüft. Wir nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

## **1. Grundsätzliche Erwägungen**

### **a) Handlungsbedarf?**

Im Nachgang zum an sich unglücklichen, auf einer Fehleinschätzung des Regierungsrates und des Kantonsrates fussenden Volksentscheid über die Ausfinanzierung der Pensionskasse (kantonale Volksabstimmung vom 28. September 2014) und zu den zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen des Kantonsrechts, die zu einer vollständigen Entkoppelung der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) vom Kanton geführt haben, hat sich die Verwaltungskommission (VK) einer Zu-

kunftsstrategie für die Kasse gewidmet. Angesichts der Tatsache des klar umrissenen und sich nicht veränderten gesetzlichen Auftrags der PKSO und angesichts keines sich aufdrängenden, grösseren regulatorischen Nachjustierungsbedarfs, verwundert es nicht, dass sich der von der VK geortete Handlungsbedarf nicht der Pflicht, sondern der Kür widmet. Der Handlungswille der VK, abgebildet in der nunmehr vom Regierungsrat präsentierten Gesetzesrevision, soll einerseits in Richtung *Expansion der PKSO* zielen, andererseits in Richtung *Leistungsausbau*. Da die PKSO faktisch nur noch über ihren gesetzlichen Auftrag an den Kanton gebunden ist, wohingegen eine Aufsicht und politische Kontrolle durch kantonale Behörden vollkommen entfallen, ist bei einer Prüfung, ob entsprechenden Intentionen durch Gesetzesanpassung zugestimmt werden kann, grösste Vorsicht geboten. Solange wie das materiell Zentrale am Bündnis zwischen Kanton und PKSO noch mit der Pflicht der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zur rückwirkenden Ausfinanzierung der Kasse verbunden ist, bzw., unter bestimmten Konstellationen (im Falle von möglicherweise erneut entstehenden Deckungslücken), sogar aus der Erbringung zusätzlicher Beiträge aus Steuersubstrat besteht, so lange zeugt der Vorschlag einer mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln finanzierten Expansion der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt von nur mässigem politischem Geschmack der Autoren.

#### **b) Keine Notwendigkeit zur Expansion erkennbar**

Eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit für die angestrebte Expansion legt die Botschaft nicht dar, offenkundig deshalb nicht, weil sie nicht vorhanden ist. Die angestrebte Vergrösserung der PKSO wird auch nicht mit einem verbesserten Grenznutzen oder mit anderweitigen Optimierungen plausibilisiert, sondern hauptsächlich mit Leerformeln und Schlagworten begründet (es seien «wesentliche Herausforderungen», die die Expansion notwendig machten, der am Markt wahrnehmbare «Konzentrationsprozess» in der Branche fordere von der PKSO Handeln, für die PKSO sei eine «nachhaltige Entwicklung», erstrebenswert; Begriffe allesamt in Botschaft, p. 8). Erforderlich sei jetzt eine «aktive Bearbeitung des Marktes, um neue Anschlussmitglieder zu gewinnen.» (vgl. Botschaft, a.a.O., Katalog der strategischen Ziele, 4. Alinea). Dass die Expansionsstrategie zwingend weiterverfolgt werden müsse, wird hauptsächlich auch mit einer «Stärkung und Beibehaltung der bestehenden Kundenbeziehungen» begründet, was nichts anderes bedeuten kann, als dass die Leistungen mittelfristig derart angehoben

werden sollen, dass der Kanton als Arbeitgeber an Attraktivität gewinnt und den privaten Arbeitsmarkt besser konkurrenzieren kann. Solothurner Banken betrachtet die Absicht der PKSO, aktiv und aggressiv in den Wettbewerb mit anderen Pensionskassen zu treten, als fragwürdig, auch wenn der in er Botschaft (vgl. Botschaft, p. 8) genannte Kreis der angestrebten neuen Partnerschaften auf den ersten Blick Hinweise auf eine möglicherweise zurückhaltende Akquisitionspraxis vermuten lässt. Bei der Wahl neuer Anschlussmitglieder will die Kasse hauptsächlich «Einrichtungen» begrüßen, die dem Kanton nahestehen oder «Aufgaben im öffentlichen Interesse» erbringen (Botschaft, a.a.O.), was auslegungsbedürftig ist. Die Beteuerung, wonach sämtliche Aktivitäten unter ständiger Berücksichtigung des obersten Zieles, nämlich der «Wahrung der vorsorgepolitischen Interessen der Versicherten und des Kantons» (Botschaft, a.a.O.) erfolgen sollen, vermag grundsätzliche Bedenken gegen eine Expansionsstrategie der PKSO nicht zu entkräften. Der Wortlaut der Gesetzesänderung enthält weder eine Begrenzung des Kreises möglicher neuer Partner im Sinne der Beteuerungen der Botschaft noch eine Garantie der Beschränkung der Geschäftstätigkeit auf die Wahrung der Interessen des Kantons, was ohnehin nicht die Aufgabe einer kantonalen Pensionskasse sein kann.

### **c) Keine Notwendigkeit zum Leistungsausbau**

In gleichem Masse Sorge wie die beabsichtigte Expansion bereitet Solothurner Banken der multiple, ins Auge gefasste Leistungsausbau, vor allem für die höheren Kader. Unschön ist auch der sich abzeichnende Verlust an Transparenz, der sich durch das beabsichtigte, parallele Führen von unterschiedlichen Vorsorgeplänen, die von neuen Partnern in die Kasse getragen werden könnten, manifestiert. Die Attraktivität einer Pensionskasse bemisst sich nicht, wie die Botschaft suggeriert (vgl. Botschaft, p. 9.) «in erster Linie an der Vorsorgeplanung, die sie ihren Versicherten anbietet» (vgl. Botschaft, p. 9), sondern auch an anderen Faktoren, etwa an der Sicherheit des versicherten Substrats, was bei der PKSO durch Nachschusspflichten der Steuerzahler gewährleistet wird und nur so lange hinnehmbar scheint, wie es sich bei den Versicherten um kantonales Personal handelt, bzw. um solches, wie es vom derzeit in Rechtskraft stehenden Gesetz bezeichnet wird. An der auf einheitlichen Beiträgen basierenden Finanzierungsstruktur (aktueller Plan) sollte zwingend festgehalten werden. Dass der beabsichtigte Leistungsausbau für den Kanton als Arbeitgeber zu jährlich approximativ

CHF 1.5 Mio. Mehrkosten führen wird, ist, auch angesichts sich verdüsternder Finanzaussichten des Kantons durch erforderliche Anpassungen am Steuerrecht, nicht akzeptabel.

#### **d) Weiterversicherung nach Vollendung des 65. Altersjahrs**

Zu überzeugen, weil sozial adäquat, vermag einzig die von der Vorlage vorgeschlagene Schaffung der Möglichkeit der Fortführung von Sparbeiträgen bei Weiterversicherung nach Vollendung des 65. Altersjahrs. Diese Intention, sollte sie in einer kleineren Teilrevision des PKG weiterverfolgt werden, fände die vorbehaltlose Unterstützung von Solothurner Banken, und dies durchaus gemäss dem von der Vorlage präsentierten Modell (vgl. Botschaft, p. 17 ff.).

## **2. Anträge**

Da Solothurner Banken der Stossrichtung der Vorlage insgesamt skeptisch gegenübersteht, verzichten wir an dieser Stelle darauf, für die einzelnen Anpassungen am Gesetzeswortlaut Alternativen vorzuschlagen bzw. die relevanten Erläuterungen (vgl. Botschaft, p. 20 ff) zu kommentieren.

Solothurner Banken empfiehlt dem Regierungsrat, die Vorlage in vollkommen überarbeiteter Form – unter Berücksichtigung der oben gemachten Anregungen – erneut zu präsentieren. Wir beantragen, die Vorlage insgesamt zurückzuziehen und sie in neuer Form, beschränkt auf den sozial und gesellschaftspolitisch indizierten Nachbesserungsbedarf (Möglichkeit der Weiterversicherung bis zum 70. Altersjahr; bei der Anlagepolitik die Einführung einer Verpflichtung zu Förderung von Placements zugunsten der Solothurner Volkswirtschaft; verbesserte Definition der Verantwortlichkeiten, insbesondere Verunmöglichen der Delegation von Verantwortlichkeiten durch die VK), erneut vorzulegen. Sollte sich der Regierungsrat dazu entschliessen, die jetzt in Vernehmlassung stehende Vorlage in weitgehend unveränderter Form an den Kantonsrat heranzutragen, würde sich Solothurner Banken gestatten, dem Parlament eine Rückweisung der Vorlage verbunden mit der Aufgabe, sie im Sinne der hier vorgebrachten Bedenken zu überarbeiten, zu empfehlen.

\* \* \*

Wir bedanken uns, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, für den Miteinbezug ins Vernehmlassungsverfahren. Wir hoffen, dass die von uns geäußerten Bedenken Ihr Gehör finden, dass die Weiterverfolgung der Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) im Sinne vorliegender Vernehmlassung erfolgt bzw. dass die Weiterarbeit daran unter Berücksichtigung der hier vorgetragenen Anträge weiterverfolgt wird.

Mit freundlichen Grüßen

**Solothurner Banken**

Der Präsident

*sig. Thomas Vogt*